

Satzung für die Friedhöfe in Wusterhausen, Bantikow, Brunn, Tramnitz und Metzelthin

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Wusterhausen, Bantikow, Gartow, Brunn, Schönberg und Metzelthin haben am 17.10.2018 für die Friedhöfe in Wusterhausen, Bantikow, Brunn, Tramnitz und Metzelthin nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Es gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183).

§ 2 Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

§ 3 Bestattungstage sind Montag bis Samstag.

§ 4 Die Friedhöfe Wusterhausen, Brunn, Bantikow, Metzelthin und Tramnitz werden als Sondergestaltungsfläche nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 FhG ev ausgewiesen.

Als zusätzliche Gestaltungsvorschrift gilt für Urnengräber:

Abweichend von § 36 Abs. 3 Satz 3 FhG ev dürfen Urnengräber mit Kies oder Steinen abgedeckt werden, sofern diese zusammen mit dem Grabstein höchstens 80 % der Grabfläche bedecken.

Als zusätzliche Gestaltungsvorschrift gilt für Erdgrabstätten:

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 FhG ev darf einschließlich Grabstein bis zu 40 % der Grabstätte mit Kies oder Steinen oder anderen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Abweichend von § 36 Abs. 3 Satz 3 FhG ev dürfen weitere 40 % mit Kies abgedeckt werden, sofern dieser wasserdurchlässig ist.

§ 5 Die Urnengemeinschaftsfelder der Dorffriedhöfe sind Naturwiesen, deren Pflege durch den Friedhofsträger nicht gewährleistet wird. Es dürfen keine Blumen oder anderer Grabschmuck abgelegt werden.

§ 6 Auf den Friedhöfen in Metzelthin und Tramnitz darf keinerlei Abfall, auch nicht verrottbarer Abfall, zurückgelassen werden. Auf den übrigen Friedhöfen sind die Abfälle nach verrottbaren und nicht verrottbaren Bestandteilen zu sortieren und in den entsprechenden Behältnissen zu entsorgen.

§ 7 Die vorstehende Satzung tritt am 18.10.2018 in Kraft.